

**Stellungnahme der WV Stahl zur  
zu dem Entwurf der überarbeiteten EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen der Europäischen Kommission**

Ares(2020)3880532

Die Mitgliedstaaten haben sich bereits in Artikel 4 c) EGKS im Jahr 1951 darüber verständigt, dass Beihilfen, die von Mitgliedstaaten an Unternehmen des Stahlsektors gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar angesehen werden.

Diese Einigung findet sich auch in den späteren EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen wieder, die Beihilfen für Unternehmen des Stahlsektors stets ausschließen. Der Umfang des Ausschlusses resultiert aus der jeweiligen Definition des Stahlsektors in den Anhängen (Annex) der jeweiligen Fassung der Leitlinien für Regionalbeihilfen.

In der Fassung der EU-Leitlinien für Regionalbeihilfen der Jahre 2014-2020 wird die Definition des Stahlsektors in Annex IV wie folgt eingeleitet:

*„For the purpose of these guidelines, ‘steel sector’ means all activities related to the production of one or more of the following products:”*

Nunmehr wird in dem vorliegenden Entwurf der Europäischen Kommission dieser einleitende Satz der Definition, um den Textbaustein „*all activities related to*“ reduziert und lautet:

*„For the purpose of these guidelines, ‘steel sector’ means the production of one or more of the following products:”*

Zuvor wurde zur Definition des Stahlsektors der Combined Nomenclature Code (Annex I der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2007-2013) herangezogen. Mit der Überarbeitung der Leitlinien für Regionalbeihilfen wurde der Combined Nomenclature Code entfernt und durch den, in dem vorliegenden Entwurf entfernten Textbaustein „*all activities related to*“ ersetzt, um einen gleichwertigen Ausschluss des Umfangs von Regionalbeihilfen, wie durch den Combined Nomenclature Code, zu gewährleisten.

Nunmehr wird in dem vorliegenden Entwurf der überarbeiteten Leitlinien der Regionalbeihilfen der Stahlsektor weder durch den zuletzt enthaltenen Textbaustein „*all activities related to*“, noch die zuvor angewandte Combined Nomenclature Code definiert, sondern diese Definitionsbestandteile ersatzlos gestrichen.

Wenn auch das hier angestrebte Ziel der Europäischen Kommission zur Schaffung von rechtsklaren und anwendungsfreundlichen Normen durch die Wirtschaftsvereinigung Stahl grundsätzlich befürwortet wird, wird seitens der Wirtschaftsvereinigung Stahl hier eine partielle Öffnung der Beihilfen für den Stahlsektor befürchtet.

Vor der Einfügung einer solchen Änderung muss im Vorfeld sichergestellt werden, dass die zuvor gehandhabte Beihilfepaxis verbleibt. Zuvor mittels der vorangegangenen Definitionen des Stahlsektors ausgeschlossene Beihilfen müssen weiterhin ausgeschlossen bleiben sowie als mit dem Markt unvereinbar angesehen werden. Solange eine solche Anwendungspraxis nicht sichergestellt ist, sollte die Definition in der alten Fassung der Jahre 2014-2020 erhalten bleiben.